

Gebührensatzung

für die Inanspruchnahme des Angebotes der Offenen Ganztagsschule an der Gemeinschaftsschule an der Schlei

Aufgrund des § 5 (6) Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, 122) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, 57) in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandssitzung des Nahbereichsschulverband vom 02.04.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme des Angebotes der Offenen Ganztagsschule an der Gemeinschaftsschule an der Schlei werden zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Art und Umfang der Inanspruchnahme der Offenen Ganztagsschule werden durch die Schulleiterin/den Schulleiter im Einvernehmen mit dem Nahbereichsschulverband (Träger) festgelegt.
- (3) Die außerschulischen Angebote gelten als schulische Veranstaltungen.
- (4) Im Zusammenhang mit dem Betrieb der Offenen Ganztagsschule erhebt der Nahbereichsschulverband (Träger) gemäß § 4 dieser Satzung einen Elternbeitrag.

§ 2 Anmeldung zur Offenen Ganztagsschule

- (1) Der Antrag auf die Aufnahme in die Offene Ganztagsschule hat schriftlich von den
- (2) Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldeformular zu erfolgen.
- (3) Die Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganztagsschule ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Offenen Ganztagsschule bindet aber für die Dauer eines Schuljahres.
- (4) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein genereller Anspruch auf Annahme sowie die Aufnahme in ein bestimmtes Angebot besteht nicht.

§ 3 Höhe des Elternbeitrages

- (1) Der jährliche Elternbeitrag beträgt **40,00 €** für ein Angebot des Offenen Ganztags.
- (2) Es können zusätzliche Materialkosten für Angebote des Offenen Ganztags entstehen. Diese Kosten sind in tatsächlicher Höhe zu bezahlen.
- (3) Die Elternbeiträge werden vom Träger der Offenen Ganztagsschule erhoben. Zu diesem Zweck teilen die Sorgeberechtigten oder die Schule die Namen, die Aufnahme der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Sorgeberechtigten unverzüglich mit.
- (4) Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht mit der Annahme des Kindes zur Teilnahme an der Offenen Ganztagsschule und wird vom Nahbereichsschulverband schriftlich gegenüber den Erziehungsberechtigten festgesetzt.

§ 4 Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig sind die Erziehungsberechtigten des Kindes. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Die Beiträge werden schriftlich gegenüber den gemäß § 2 Absatz 1 dieser Satzung beitragspflichtigen Erziehungsberechtigten angefordert.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht in dem Kalendermonat in dem die Offene Ganztagschule In Anspruch genommen wird.
- (4) Die Gebührenpflicht endet automatisch nach Ende des Schuljahres. Für eine mögliche Kündigung gilt die Vorschrift aus § 6 der Satzung über die Benutzung der Angebote der offenen Ganztagschule.

§ 5 Datenverarbeitung

- (1) Zur Bearbeitung der An-/Um- oder Abmeldung und zur Benutzung der Angebote der Offenen Ganztagschule an der Gemeinschaftsschule an der Schlei nach dieser Satzung ist die Verwendung der personenbezogenen Daten der/des Sorgeberechtigten und des Kindes/der Kinder
 1. aus dem Antrag zur Aufnahme des Kindes zur Offenen Ganztagschule an der Gemeinschaftsschule an der Schlei nach § 5 Abs. 1 Satz 1,
 2. aus dem Datenbestand der Gemeinschaftsschule an der Schlei, den diese bei Bedarf übermittelt und
 3. die aus unmittelbar allgemein zugänglichen Quellen entnehmbar sind zulässig.
 4. Es handelt sich dabei insbesondere um Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum, Anschrift. Näheres regelt § 30 Abs. 1 Satz 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz.
- (2) Zum Zwecke der Erfüllung seiner Aufgaben als Schulträger ist der Nahbereichsschulverband nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) und Abs. 3 DSGVO in Verbindung mit § 30 Abs. 1 und §§ 6, 47, 48 Abs. 2 Nr. 8 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz berechtigt die personenbezogenen Daten unter Absatz 1 zu verarbeiten.
- (3) Die erhobenen Daten dienen neben der Bearbeitung der An-/Um- oder Abmeldung und der Benutzung der Angebote der Offenen Ganztagschule an der Gemeinschaftsschule an der Schlei auch der Veranlagung der Gebühren für die Benutzung der Angebote der Offenen Ganztagschule nach der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Angebotes der Offenen Ganztagschule an der Gemeinschaftsschule an der Schlei.
- (4) Der Zeitraum der Speicherung der personenbezogenen Daten unter Absatz 1 richtet sich nach § 5 Abs. 1 Satz 3 und § 6 dieser Satzung. Darüber hinaus wird der Vorgang mit den Daten spätestens 1 Jahr nach Ende der Schulzeit des Schülers gelöscht.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung für die Inanspruchnahme des Angebotes der Offenen Ganztagschule an der Gemeinschaftsschule an der Schlei tritt mit Wirkung vom 01.08.2019 in Kraft.

Kappeln,

Marta Kraft
Schulverbandsvorsteherin